

# RS Vwgh 2015/3/19 2012/06/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2015

## Index

L85004 Straßen Oberösterreich

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

LStG OÖ 1991 §35;

LStG OÖ 1991 §36;

StGG Art5;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

## Rechtssatz

Eine Enteignung setzt zwar voraus, dass das Projekt auch verwirklicht werden kann. Dies bedeutet aber nicht, dass alle Voraussetzungen schon im Entscheidungszeitpunkt vorliegen müssen, zumal für manche davon (z.B. Antragsvoraussetzungen) das Eigentum oder die Zustimmung der Eigentümer notwendig sind. Sollten sich Hindernisse ergeben, die der Realisierung entgegenstehen, kommt es dann gegebenenfalls unmittelbar auf Grund der Verfassung zu einem Rückübereignungsanspruch (Hinweis E vom 9. September 2008, 2008/06/0076).

## Schlagworte

Enteignung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2012060038.X02

## Im RIS seit

15.04.2015

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)